

den Herrn Wilhelm von Eisenacher, Dr. jur., Staats-Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister für Sachsen, Anhalt und Schwarzburg bei der hohen deutschen Bundesversammlung, Großkreuz, Commandeur und Ritter mehrerer Orden,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Roger Helman von Grimberghe, Ihren Legations-Secretair und Geschäftsträger ad interim bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, bei den Königlich Preussischen Höfen von Bayern und Württemberg, den Großherzoglichen Höfen von Baden und Hessen, bei dem Kurfürstlich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in gehöriger Form besunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen des Königreichs Belgien sollen in dem Staatsgebiete des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzuge oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre.

Ebenso sollen die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt in dem ganzen Belgischen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die belgischen Unterthanen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzuge oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schenkungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.

Artikel 2.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Belgiern in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, oder von Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg in Belgien erworben ist, soll weder Abzugs-, noch Nachsteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.